

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Personalsituation im Vollzugsdienst der Polizei

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Stellen im Vollzugsdienst der Schutz- bzw. der Kriminalpolizei das Haushaltssoll für das Jahr 2008 in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Polizeipräsidien und Polizeidirektionen vorsieht und wie sich der Ist-Stand im Vergleich zu dieser Soll-Stärke zum 30. September 2008 darstellte;
2. durch welche Fehlgründe diese Differenzen verursacht wurden;
3. ob sie garantiert, dass die Mindestschichtstärken im Streifendienst mit dem tatsächlich vorhandenen Personal landesweit durchgehend und kontinuierlich gewährleistet werden;
4. ob sie Maßnahmen finanzieller Art in Betracht zieht, um die Personalstärke im Vollzugsdienst zu „ungünstigen“ Dienstzeiten, also in Abendzeiten und an Wochenenden sicherzustellen;
5. wie sie die Entwicklung beurteilt, dass Kommunen im Land verstärkt von der Bevölkerung aufgefordert werden, den kommunalen Ordnungsdienst zu stärken oder private Sicherheitsdienste zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu engagieren;
6. ob sie die Kommunen in der Pflicht sieht, wenn die Polizei personell nicht in der Lage ist, ihrer Aufgabe zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung hinreichend nachzukommen;

7. wie sie im Hinblick auf die Stellenplanung berücksichtigt, dass dienstliche Abwesenheiten aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit zukünftig zunehmen werden.

14.10.2008

Schmiedel, Gall
und Fraktion

Begründung

Bei der Landespolizei Baden-Württemberg weichen die Stellenzahlen im Vergleich der Soll- und der Ist-Stärke erheblich voneinander ab. Diese tatsächlichen Fehlzeiten müssen bei der Personalplanung einkalkuliert werden.

Insbesondere in den Abendstunden und an Wochenenden stellt die Personalsituation die leitenden Beamten der Dienststellen zunehmend vor Probleme, die Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Nach der Kompetenzverteilung im Zuge der Föderalismusreform obliegt es der Landesregierung, in einer Erschwereniszulagenverordnung finanzielle Anreize für diese Arbeitszeiten zu schaffen.

Teile der Bevölkerung fordern bereits die Kommunen auf, Aufgaben der Polizei zu übernehmen oder auf private Sicherheitsdienste zu übertragen, wenn die Polizei aufgrund personeller Engpässe den Erwartungen der Bürger nicht gerecht werden kann.

Hinzu kommt, dass zukünftig auch der Mutterschutz und die Elternzeit verstärkt zu dienstlichen Abwesenheiten führen werden, da zum einen der Anteil von Frauen bei der Polizei zunimmt und zum anderen immer mehr Männer die Elternzeit wahrnehmen. Diese Entwicklung wird aus den Reihen der Polizei ausdrücklich begrüßt, muss aber bei Stellenplanungen berücksichtigt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. November 2008 Nr. 3-0305/882 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *wie viele Stellen im Vollzugsdienst der Schutz- bzw. der Kriminalpolizei das Haushaltssoll für das Jahr 2008 in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Polizeipräsidien und Polizeidirektionen vorsieht und wie sich der Ist-Stand im Vergleich zu dieser Soll-Stärke zum 30. September 2008 darstellte;*
2. *durch welche Fehlgründe diese Differenzen verursacht wurden;*

Zu 1. und 2.:

Im Haushaltjahr 2008 stehen den Dienststellen der Landespolizei unter Berücksichtigung der zu erbringenden Stelleneinsparungen insgesamt 21.312 zu bewirtschaftende Planstellen für Schutz- und Kriminalpolizeibeamte zur Verfügung.

Dienststelle bzw. Organisationseinheit	Schutzpolizei	Kriminalpolizei	Gesamt
PP Stuttgart	1.796	414	2.210
PD Aalen	385	82	467
PD Böblingen	567	96	663
PD Esslingen	721	138	859
PD Göppingen	362	71	433
PD Heidenheim	225	36	261
PD Heilbronn	685	120	805
PD Künzelsau	124	23	147
PD Ludwigsburg	709	132	841
PD Schwäbisch Hall	248	42	290
PD Tauberbischofsheim	230	32	262
PD Waiblingen	511	110	621
RP Stuttgart Abteilung 6 (LPD)	124	124	248
Gesamte LPD Stuttgart	4.891	1.006	5.897
PP Karlsruhe	1.381	249	1.630
PP Mannheim	972	195	1.167
PD Calw	171	36	207
PD Freudenstadt	137	30	167
PD Heidelberg	1.053	192	1.245
PD Mosbach	175	35	210
PD Pforzheim	492	97	589
PD Rastatt/Baden-Baden	447	92	539
RP Karlsruhe Abteilung 6 (LPD)	81	136	217
Gesamte LPD Karlsruhe	4.909	1.062	5.971
PD Emmendingen	166,5	37,5	204
PD Freiburg	849,5	167	1.016,5
PD Konstanz	458,0	83,5	541,5
PD Lörrach	350,5	69,5	420
PD Offenburg	587,5	114	701,5
PD Rottweil	204	35	239
PD Tuttlingen	172,5	36	208,5
PD Villingen-Schwenningen	272,5	63	335,5
PD Waldshut-Tiengen	197,5	44	241,5
RP Freiburg Abteilung 6 (LPD)	84,5	101,5	186
Gesamte LPD Freiburg	3.343	751	4.094
PD Biberach	215	44	259
PD Balingen	250	52	302
PD Friedrichshafen	310	55	365
PD Reutlingen	444	89	533
PD Ravensburg	374	72	446
PD Sigmaringen	170	30	200
PD Tübingen	289	63	352
PD Ulm	432	93	525
RP Tübingen Abteilung 6 (LPD)	65	93	158
Gesamte LPD Tübingen	2.549	591	3.140
Gesamte Landespolizei	17.488	3.824	21.312

(Abkürzungen: RP = Regierungspräsidium, LPD = Landespolizeidirektion, PP = Polizeipräsidium, PD = Polizeidirektion)

Davon zu unterscheiden sind die vor Ort zur Dienstverrichtung tatsächlich einsetzbaren Arbeitskapazitäten. Diese unterliegen ständigen Schwankungen und werden landesweit nur stichpunktartig erhoben.

Die letztmals im Jahr 2007 durchgeführte Erhebung hat für die Landespolizei ergeben, dass bezogen auf die Anzahl vorhandener Planstellen durchschnittlich 14 % der Arbeitskapazitäten nicht zur Dienstleistung zur Verfügung standen. Die wesentlichen Ausfallgründe sind Ausbildungslasten und Fortbildungsmaßnahmen (6 %) sowie Abordnungen (2,5 %). Weitere Fehlgründe sind beispielsweise Elternzeit (1,4 %) und Mutterschutz (0,2 %), Beurlaubungen (0,3 %) sowie das Fehlen infolge von Gerichtsterminen und Freistellungen (0,3 %) oder aufgrund unbesetzter Stellen bzw. Stellenteilen in Folge von Teilzeit (1,2 %).¹ Aufgrund der unterschiedlichen Bezugsgrößen und individueller Einflüsse variieren die Fehlquoten bei einzelnen Organisationseinheiten und Dienststellen. Auf Ebene der Regierungsbezirke liegen die Durchschnittswerte nur geringfügig auseinander (+/-2 %-Punkte).

3. ob sie garantiert, dass die Mindestschichtstärken im Streifendienst mit dem tatsächlich vorhandenen Personal landesweit durchgehend und kontinuierlich gewährleistet werden;

Zu 3.:

Das Innenministerium verfolgt das Ziel, eine möglichst optimale polizeiliche Betreuung der Bevölkerung zu gewährleisten. Hierzu gehört, dass in Zeiten mit zu erwartender starker Nachfrage polizeilicher Leistungen mehr Personal eingesetzt wird. Mindestschichtstärken im Streifendienst sind landesweit nicht vorgegeben, sondern werden im Einzelfall durch die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen auf Basis des jeweiligen örtlichen Sicherheitslagebildes differenziert festgelegt.

Damit sind die Voraussetzungen für einen lagebild- und bedarfsorientierten, flexiblen Personaleinsatz der Polizei unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten geschaffen. Darüber hinaus werden derzeit alternative Arbeitszeitmodelle bei der Landespolizei erprobt, um die Flexibilität und die Gestaltungsmöglichkeiten der Dienststellen und der wechelschichtdienstleistenden Beamtinnen und Beamten weiter zu verbessern.

4. ob sie Maßnahmen finanzieller Art in Betracht zieht, um die Personalstärke im Vollzugsdienst zu „ungünstigen“ Dienstzeiten, also in Abendzeiten und an Wochenenden sicherzustellen;

Zu 4.:

Aktuell wird im Auftrag des Innenministeriums untersucht, inwieweit die bislang an bestimmte Tage und Uhrzeiten gebundenen Stundensätze („Dienst zu ungünstigen Zeiten“) noch stärker an den spezifischen polizeilichen Bedürfnissen ausgerichtet werden können.

¹ Erhebungstichtag: 27. September 2007. Zuordnungen von anderen Dienststellen oder Organisationseinheiten sowie Personalverstärkungen beispielsweise durch die Bereitschaftspolizei wurden berücksichtigt. Beim Fehl nicht berücksichtigt wurden Abwesenheitszeiten aufgrund von Erholungsurlaub, Krankheit, Vorsorgekuren, Einsatz- und Schießtraining, Dienstsport und Einsätzen aus besonderem Anlass.

5. *wie sie die Entwicklung beurteilt, dass Kommunen im Land verstärkt von der Bevölkerung aufgefordert werden, den kommunalen Ordnungsdienst zu stärken oder private Sicherheitsdienste zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu engagieren;*
6. *ob sie die Kommunen in der Pflicht sieht, wenn die Polizei personell nicht in der Lage ist, ihrer Aufgabe zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung hinreichend nachzukommen;*

Zu 5. und 6.:

Die Organisation der Polizei umfasst nach § 59 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) die Polizeibehörden, wobei grundsätzlich die Ortspolizeibehörden und damit die Gemeinden (§ 62 Abs. 4 Satz 1 PolG) zuständig sind (§ 66 Abs. 2 PolG), sowie den Polizeivollzugsdienst. Die Aufgaben der Polizei, insbesondere die Gefahrenabwehr (§§ 1, 3 ff. PolG) obliegen daher sowohl den Polizeibehörden als auch den Beamten des Polizeivollzugsdienstes. Ihr gemeinsamer Auftrag ist der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wobei ihnen im Einzelnen unterschiedliche Funktionen, Aufgaben und Befugnisse zugewiesen sind (vgl. § 60 PolG).

Die Ortspolizeibehörden können sich zur Wahrnehmung bestimmter auf das Gemeindegebiet beschränkter Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen (§ 80 PolG). Die Aufgaben, die den gemeindlichen Vollzugsbediensteten insgesamt oder zum Teil übertragen werden können, ergeben sich zunächst aus dem Katalog des § 31 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG). Nach § 31 Abs. 2 DVO PolG können die Ortspolizeibehörden weitere polizeiliche Vollzugsaufgaben mit Zustimmung des Regierungspräsidiums übertragen. Eine jüngst aus anderem Anlass durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass die Regierungspräsidien bei der Übertragung von Aufgaben nach § 31 Abs. 2 DVO PolG restriktiv verfahren.

Ein aktuelles Beispiel ist die Kontrolle der Feinstaubplakette aus Anlass der Einrichtung von Umweltzonen, die vom Wortlaut des Katalogs des § 31 Abs. 2 DVO PolG nicht erfasst ist. Nach Abstimmung mit dem Innenministerium hat das Regierungspräsidium Stuttgart im Fall der Landeshauptstadt Stuttgart der Kontrolle der Feinstaubplakette – analog der TÜV-Plakette – durch kommunale Bedienstete versuchsweise zugestimmt. Bei der Kontrolle darf nicht in den fließenden Verkehr eingegriffen werden. Die Erfahrungen mit dem Versuch sollen nach drei Jahren evaluiert werden.

Bei den von Ortspolizeibehörden wahrzunehmenden polizeilichen Aufgaben handelt es sich um hoheitliche Aufgaben. Es ist deshalb unzulässig, die Befugnisse der Gemeindevollzugsbediensteten auf private Sicherheitsunternehmen und deren Angestellte zu übertragen. Im Einzelnen wird insoweit auf die Stellungnahme des Innenministeriums zu dem Antrag der Abg. Gall u. a. SPD, Einsatz privater Sicherheitsdienste durch die Kommunen vom 2. August 2006 (Drs. 14/107) verwiesen.

7. *wie sie im Hinblick auf die Stellenplanung berücksichtigt, dass dienstliche Abwesenheiten aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit zukünftig zunehmen werden.*

Zu 7.:

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben werden auf Basis quartalsmäßiger Erhebungen und einer Prognose der künftigen Entwicklungen auch Ersatzkräfte für Elternzeitbeurlaubte eingestellt.

Durch den Einstellungskorridor für den Polizeivollzugsdienst mit jährlich 800 Einstellungen wird die Polizei des Landes bis 2013 über den reinen Ersatzbedarf hinaus mit bis zu 1.270 zusätzlichen Nachwuchskräften und damit sukzessive über ihren derzeitigen Stellenbestand hinaus verstärkt. Damit wird u. a. auch der zu erwartenden Zunahme von Personalausfällen wegen Mutterschutz und Elternzeitbeurlaubung entgegengewirkt.

Rech

Innenminister